



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



BVL-Report · 15.4 Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

- ▶ Jahresbericht Pflanzenschutz-
Kontrollprogramm 2019



IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2021 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Berlin
Mauerstraße 39-42, D-10117 Berlin

Schlussredaktion: Doris Schemmel, Marion Rukavina (BVL, Pressestelle)

Redaktion: Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 201)

ViSdP: Harald Händel (BVL, Pressestelle)

Umschlaggestaltung: ORCA Affairs, Berlin

Titelbild: BVL

Satz: ORCA Affairs, Berlin

Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2019

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Organisation der Kontrollen.....	3
3	Art und Umfang der Kontrollen.....	6
3.1	Planung der Kontrollen.....	6
3.2	Art der Kontrollen.....	9
3.3	Umfang der Kontrollen.....	9
4	Maßnahmen bei Beanstandungen.....	10
4.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können.....	10
4.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe.....	11
5	Ergebnisse.....	12
5.1	Verkehrskontrollen.....	12
5.1.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln.....	12
5.1.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben).....	12
5.1.1.2	Verdachtsproben.....	13
5.1.1.3	Sonstige Kontrollproben.....	14
5.1.1.4	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse.....	15
5.2	Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel).....	16
5.2.1	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.....	17
5.2.2	Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	18
5.2.3	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.....	18
5.2.4	Selbstbedienungsverbot.....	19
5.2.5	Anzeigepflicht von Handelsbetrieben.....	19
5.2.6	Sachkunde und Unterrichtungspflicht.....	20
5.3	Anwendungskontrollen.....	21
5.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben.....	21
5.3.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister.....	23

5.3.3	Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben	24
5.3.3.1	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch	25
5.3.3.2	Sachkunde der Anwender.....	26
5.3.3.3	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete.....	26
5.3.3.4	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen.....	27
5.3.3.5	Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen	28
5.3.3.6	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	28
5.3.3.7	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	29
5.3.3.8	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern.....	29
5.3.4	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	30
5.3.4.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	31
5.3.4.2	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch	32
5.3.4.3	Sachkunde des Anwenders.....	32
5.3.4.4	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	32
5.4	Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden.....	33
5.5	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten.....	35
5.5.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten	35
5.5.2	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten.....	36
5.5.3	Überprüfung der Kontrollstellen.....	36
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen.....	37
7	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen.....	39

Zusammenfassung

In Deutschland überwachen die Behörden der Bundesländer die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** durchgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die Kontrollergebnisse der Bundesländer im Jahr 2019 zusammen.

Bundesweit wurden 2.062 Händler, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten, überprüft. In 4.750 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft kontrollierten die Landesbehörden die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es wurden 1.125 Betriebe oder Unternehmer und 480 Privatpersonen kontrolliert, die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen angewendet haben, die nicht zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 51.421 Pflanzenschutzgeräten. Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarnungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern in Höhe bis zu 20.000 €.

Bei den Kontrollen von Händlern zeigte sich wie in den vergangenen Jahren, dass bei über einem Drittel der Betriebe mindestens ein Pflanzenschutzmittel angeboten wurde, das nicht mehr verkauft werden durfte. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Händler müssen ihre Handelstätigkeit beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland anzeigen. Bei 10 % der kontrollierten Betriebe lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals oder eine nur unzureichende Information der Käufer über die Pflanzenschutzmittel wurden in 13 % der kontrollierten Betriebe bzw. bei 4 % der kontrollierten Verkäufer festgestellt. In 5 % der kontrollierten Betriebe wurde das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet. In den Pflanzenschutzmittellagern wurden bei 4 % der

Handelsbetriebe Pflanzenschutzmittel vorgefunden, für die eine Beseitigungspflicht besteht. Hierbei handelte es sich um Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die EU-weit nicht mehr anwendbar sind.

Im Handel oder bei Einfuhrkontrollen wurden insgesamt 204 Pflanzenschutzmittelgebinde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung sowie physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften analysiert. 174 Gebinde waren sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten die Wirkstoffe Dithianon, Bromoxynil und Acetamiprid und wurden im Jahr 2019 zielgerichtet auf ihre Wirkstoffmenge und Zusammensetzung untersucht. Von den untersuchten Gebinden wurden 10 % bemängelt. Bei 26 Proben, die aufgrund eines Verdachts (z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, einem Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe) untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote bei 42 %. Vier weitere Proben wurden untersucht, die bei der Einfuhr in die EU entnommen wurden. Zwei Pflanzenschutzmittel waren für andere Mitgliedstaaten und ein Pflanzenschutzmittel für Deutschland bestimmt. Bei der vierten Probe hat ein anderer Mitgliedstaat um Untersuchung gebeten. Es bestand der Verdacht, dass ein Düngemittel für einen Drittstaat einen nicht deklarierten Wirkstoff enthält. Bei keiner der Proben konnten Hinweise auf Abweichungen von der entsprechenden Zusammensetzung ermittelt werden.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung risikoorientiert erfolgt. Die Zusammenfassung enthält zum einen die Ergebnisse aus systematischen Kontrollen von Betrieben, die nach einer Risikoanalyse zufällig ausgewählt wurden. Zum anderen enthält sie die Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts (z. B. Anzeigen oder gezielte Nachkontrollen in auffälligen Betrieben) durchgeführt wurden. Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein durchschnittliches Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen in systematische und anlassbezogene Kontrollen differenziert.

Bei 2 % der kontrollierten berufsmäßigen Anwender von Pflanzenschutzmitteln fehlte ein gültiger Sachkundennachweis oder eine ausreichende Fortbildung. Auf 3 % der kontrollierten Schläge wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen angewendet, die nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren. Auf 3 % der kontrollierten Schläge wurden Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturhaushaltes, nicht eingehalten. Bei 2 % der kontrollierten Pflanzenschutzgeräte fehlte eine gültige Prüfplakette oder es lagen schwere Mängel vor. In 6 % der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 10 % der kontrollierten Betriebe wurden im Lager Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthalten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr gelagert werden, sondern müssen entsorgt werden.

Wie im Vorjahr wurde in einem bundesweiten Schwerpunkt kontrolliert, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel in Beerenobst und Weintrauben angewendet wurden. Die Kontrollen im Jahr 2019 umfassten analytische Untersuchungen auf 271 Flächen in 259 Betrieben. Insgesamt wurden 13 Betriebe (5 %) beanstandet. Auf 10 Flächen (4 %) wurden Pflanzenschutzmittel nachgewiesen, die in der Kultur nicht angewendet werden durften. Zusätzlich wurden die Aufzeichnungen über angewendete Pflanzenschutzmittel kontrolliert. In 5 Fällen (4 %) wurden hierdurch weitere unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen in Beerenobst und Weintrauben aufgedeckt.

In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister kontrolliert. Die 312 kontrollierten Betriebe setzten sich aus 151 Dienstleistern für die Landwirtschaft, 67 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, 50 Hausmeisterdiensten und 44 sonstigen Dienstleistern (v. a. Anwendungen auf Gleisanlagen) zusammen. In 96 Betrieben (31 %) wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt. Dabei ist der Anteil der beanstandeten Betriebe bei den Garten- und Landschaftsbaubetrieben und den Hausmeisterdiensten am höchsten (40 %). Die meisten Verstöße gab es, da Betriebe ihre Tätigkeit (Pflanzenschutz-Anwendung für Dritte) nicht bei der zuständigen Behörde angezeigt hatten. In einigen Betrieben wurden Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen. Weiterhin wurden eine unzureichende Dokumentation der Anwendungen, Anwendungen auf Nichtkulturland ohne Genehmigung und eine nicht ausreichende Sachkunde bei Anwendern festgestellt.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutz-

mitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, z. B. Acker- und Waldsäumen oder Uferböschungen, und auf befestigten Freilandflächen wie Wegen, Bürgersteigen, Auffahrten, Parkplätzen, Hofflächen oder Gleisanlagen. Auf diesen Flächen ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Grund für das Verbot ist die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Im Jahr 2019 wurden über 1.800 Flächen überprüft und 1.125 Betriebe und 480 Privatpersonen kontrolliert.

Bei der Kontrolle von Flächen, für die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurden, zeigten sich auf 11 % der Flächen Mängel. Meistens hatten Anwender nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.

Ein weiteres Problem stellt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen ohne Genehmigung dar. Hierzu gehören beispielsweise Auffahrten, Wege oder Bürgersteige, die von Hausbesitzern oder Hausmeistern von Wohnanlagen mit chemischen Mitteln unkrautfrei gehalten werden. Kontrollen finden hier gezielt aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten statt. Das können z. B. Hinweise oder Anzeigen von Nachbarn oder der Polizei sein. Bei 33 % der Kontrollen wurden unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen festgestellt. Bei der Bewertung der hohen Beanstandungsquote ist zu berücksichtigen, dass sie das Ergebnis von gezielten Kontrollen ist. Die Kontrollergebnisse zeigen zudem, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen erforderlich ist. Vielen Laien ist trotz des aufgedruckten Hinweises auf die Genehmigungspflicht auf der Verpackung nicht bewusst, dass sie eine illegale Pflanzenschutzmittelanwendung vornehmen, wenn sie Stein- oder Schotterflächen behandeln.

Organisation der Kontrollen

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Bundesländer vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Daneben wirken die Zollstellen, das Julius Kühn-Institut und das BVL bei der Überwachung mit.

Die Behörden der Bundesländer planen und führen die Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen bei der Einfuhr, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen durch. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt. Die Überwachungsarbeit ist vielfältig; sie umfasst:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen bei Herstellern von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen von Pflanzenschutzmittel-Händlern,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrollen von Dienstleistern und Lohnunternehmern, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrollen von Beratern und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Die kontrollierten Unternehmen werden über festgestellte Verstöße aufgeklärt. In der Regel ahnden die zuständigen Behörden Verstöße als Ordnungswidrigkeit nach dem Pflanzenschutzgesetz. Die zusammen-

gefassten Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Bundesländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,
- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für Händler und Anwender,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichts,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z. B. Fragen zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungschemie,
- Erstellung des Entwurfs und Herausgabe des Jahresberichts,
- Koordinierung der Aktualisierung und Herausgabe des Methoden-Handbuchs,
- Veröffentlichungen von Dokumenten über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter www.bvl.bund.de/infopsm,
- Informationen für Händler und Anwender mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: www.bvl.bund.de/psmhandel bzw. www.bvl.bund.de/psmanwender.

Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden die Einhaltung des geltenden EU-Rechts sowie die Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz und den nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Die diesbezüglichen Regelungen sind:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln. Die Verordnung enthält auch allgemeine Vorgaben für Kontrollen in den Mitgliedstaaten.
- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkäufern, Beratern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln mussten in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die in Deutschland bereits seit Jahren geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht nun in der gesamten EU. Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.

- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Händler und Anwender von Pflanzenschutzmitteln beachten müssen. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt.
- Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche: Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

Wie in Abbildung 1 dargestellt, ist das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Bundesländer ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung. Ziel ist eine sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt.

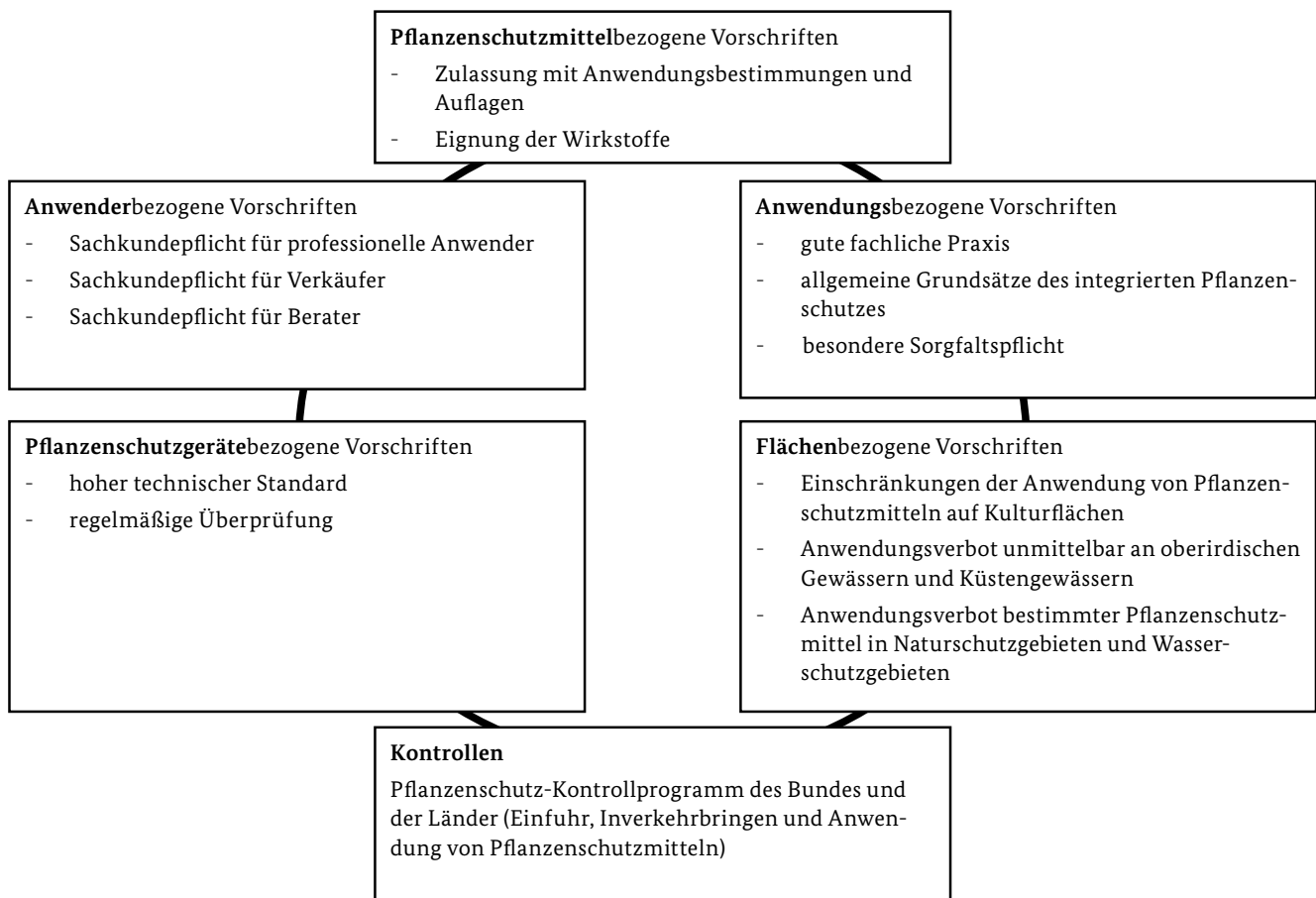


Abb. 1 Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 2013, Hrsg.: BMELV, <http://www.nap-pflanzenschutz.de>)

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms für das Kontrolljahr 2019 dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse des Kontrollprogramms werden unter anderem genutzt, um Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Bundesländern zu identifizieren und länderspezifische und bundesweite Kontrollschwerpunkte festzulegen.

Auf Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob die bestehen-

den Rechtsgrundlagen und Kontrollmethoden angepasst werden müssen, um eine zulassungskonforme Produktion, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen zu können. Mit den zusammengefassten Daten der Bundesländer erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Art und Umfang der Kontrollen

Die Bundesländer stellen jährlich Kontrollpläne für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen einschließlich der Kontrolle der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,

- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche werden sogenannte „Kontrolltätbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.



Abb. 2 und 3 Kontrollen bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln im Hafen (Quelle: Pflanzenschutzdienst Bremen)

3.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers. Mit den Kontrollen werden erfasst:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben, sondern an Wiederverkäufer,

- Händler, bei denen ausschließlich berufliche Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an berufliche Anwender und/oder an nichtberufliche Anwender (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,
- Versandhändler und Internetanbieter, die an berufliche Anwender oder nichtberufliche Anwender verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z. B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 10.452 Verkaufsstellen registriert (Stand: April 2019).

Zu den Verkehrskontrollen gehört auch die Zusammenarbeit mit den Zollstellen bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in und aus dem Gebiet der EU. Unter bestimmten Fragestellungen wird das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Mitteln nachverfolgt oder Anwender in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben werden überprüft, die Pflanzenschutzmittel direkt in Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsbetrieben richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauschwerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2019.¹ Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 266.550 landwirtschaftliche Betriebe. Im Saarland findet man nur rund 1.110 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 86.530 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren tausend Hektar, vor allem in den neuen Bundesländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z. B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht.

Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch rund siebenmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 36.540, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4.950).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Bundesländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands im Jahr 2018 entfallen 51 % auf die Landwirtschaftsflächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedoch nur bei rund 4 % der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 69 %.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Weinreben. Obwohl bundesweit nur rund 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete vor Ort große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwasser-Monitoring der Bundesländer.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2019 sind in den Kapiteln 5.3.1 und 5.3.2 beschrieben.

¹ Statistisches Bundesamt www.destatis.de

Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004 – 2020

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Bundesländer beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Bundesländer und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Bundesländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.3.3.4 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.3.4.

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005 – 2007)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewandeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007 – 2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008 – 2010)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010 – 2012)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011 – 2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014 – 2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013 – 2017)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (2017 – 2019)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister (2018 – 2020)

3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

3.3 Umfang der Kontrollen

Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Im Handel werden stichprobenartig Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und analysiert, um zu überprüfen, ob die Zusammensetzung der Mittel den Vorgaben aus der Zulassung entspricht. Im Jahr 2019 wurden 174 Pflanzenschutzmittel (Planproben) untersucht, die die Wirkstoffe Dithianon, Bromoxynil oder Acetamiprid enthielten. Zusätzlich wurden 26 Pflanzenschutzmittel analysiert, bei denen ein Verdacht bestand, dass die Mittelzusammensetzung von der Zulassung abweicht. Des Weiteren wurden 3 Proben bei der Einfuhr in die EU ohne einen konkreten Verdacht entnommen. Davon waren 2 der untersuchten Mittel für den Verkauf in anderen Mitgliedstaaten und eines für Deutschland bestimmt. Eine weitere Probe eines Düngers, der für einen Drittstaat bestimmt war, wurde im Rahmen der Aktion „Silver Axe IV“ entnommen (Erläuterung zu „Silver Axe IV“ sind im Kapitel 5.2 zu finden).

Handelsbetriebe

Im Jahr 2019 wurden 2.062 Handelsbetriebe kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 10.452 Betriebe zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: April 2019), ergibt sich eine Kontrollquote von 20 %.

Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 4.750 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus 2.161 Betriebskontrollen und 2.929 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei diesen Kontrollen wurden 2.669 Proben (Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Bei 266.550 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2019) ergibt sich eine Kontrollquote von 2 % der Betriebe.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Im Jahr 2019 wurden über 1.800 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.125 Betriebe oder Unternehmer und 480 Privatpersonen kontrolliert.

Maßnahmen bei Beanstandungen

4.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren.

- Information des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Aufklärung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, ggf. unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem defekten Pflanzenschutzgerät sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen können nach Strafrecht von der Staatsanwaltschaft Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit.
- Mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt.
- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurden in einem Unternehmen Beanstandungen festgestellt, kann eine Nachkontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wird.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich oder analytische Befunde oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2019 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2019 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens kann sich eine zunächst angenommene Beanstandung nachträglich als nichtig herausstellen.

4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann dies zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basisprämien oder Junglandwirteprämien, und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Vorschriften einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 1 % der Antragsteller vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit findet in der Regel eine Kürzung bis 3 % (maximal 5 %) statt, bei wiederholten Verstößen bis 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20 % bis hin zum vollständigen Ausschluss der Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross-Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Das heißt, es wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahlungen zuständige Zahlstelle gemeldet (Cross-Check). Der Verstoß wird dann bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den Landwirt. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hier beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden oder der Lebensmittelüberwachung zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden können. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und ggf. an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Ergebnisse

5.1 Verkehrskontrollen

5.1.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen Pflanzenschutzmittelproben im Handel, die im BVL-Labor für Formulierungsschemie analysiert werden. Untersucht werden Wirkstoffgehalte, Gehalte an Beistoffen, Verunreinigungen oder Fremdstoffen sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften. Es wird geprüft, ob die Zusammensetzung der Mittel und die einzuhaltenden Bedingungen den Angaben entsprechen, die bei der Zulassung bzw. Genehmigung zugrunde gelegt wurden. Dadurch soll zum einen geprüft werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind. Zum anderen wird kontrolliert, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

5.1.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2019 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die die Wirkstoffe Dithianon und Bromoxynil enthalten. Diese Wirkstoffe sind nur in Pflanzenschutzmitteln für berufliche Anwender enthalten. In den Stadtstaaten sind Pflanzenschutzmittel für diese Anwendergruppe kaum erhältlich. Daher wurde für die Stadtstaaten festgelegt, dass diese die Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Acetamiprid überprüfen. Dieser Wirkstoff ist auch in Pflanzenschutzmitteln enthalten, die von Laien gekauft und angewendet werden dürfen.

Es wurden dabei sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft.

Für diese Kontrollen wurden von den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an das Referat „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungsschemie untersucht. Die Planproben wurden je nach Formulierung auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Gehalt an Beistoffen wie z. B. Frostschutzmittel
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium
- Aussehen/Farbe/Geruch
- Homogenisierbarkeit
- Schaumbeständigkeit
- Dispersionsstabilität
- Emulsionsstabilität
- Staub

Die Prüfparameter wurden vorab festgelegt. Dabei wurde die Zusammensetzung der für Deutschland relevanten zugelassenen Pflanzenschutzmittel berücksichtigt. Im Jahr 2019 ergaben sich daraus keine Untersuchungen auf Verunreinigungen oder Fremdstoffe.

Von den insgesamt 174 untersuchten Planproben stammte eine Probe aus dem Parallelhandel (0,57 %). Die Tabelle 5.1 gibt eine Übersicht über die als Planproben untersuchten Pflanzenschutzmittel.

Ergebnis der Untersuchungen

Insgesamt wurden 14 Bromoxynil-haltige Pflanzenschutzmittel beanstandet. Bei 2 der 117 untersuchten Bromoxynil-haltigen Pflanzenschutzmittel wurde ein Wirkstoffgehalt ermittelt, der unterhalb des festgelegten FAO/WHO-Toleranzbereichs lag.

In 11 der 117 untersuchten Pflanzenschutzmittel wurde ein Beistoffgehalt von 2-Ethyl-1-hexanol unterhalb des festgelegten Toleranzbereichs ermittelt. Bei 3 weiteren Bromoxynil-haltigen Pflanzenschutzmitteln konnte ein zu hoher Gehalt einer bestimmten Beistoffsubstanz ermittelt werden. Bei den beanstandeten Bromoxynil-haltigen Pflanzenschutzmitteln handelte es sich teilweise um Proben derselben Charge des Pflanzenschutzmittels.

Des Weiteren wurde bei 4 der 17 untersuchten Dithianon-haltigen Pflanzenschutzmittel festgestellt, dass die ermittelte Schaumbeständigkeit eindeutig oberhalb der im FAO/WHO-Handbuch (2016) vorgeschriebenen Grenzwerte liegt. Da in der Gebrauchsanleitung ein entsprechender Warnhinweis für den Anwender fehlt, entspricht das Mittel nicht den rechtlichen Vorgaben.

Zu allen oben aufgeführten Abweichungen und sonstigen Auffälligkeiten wurden Anhörungsverfahren initiiert. Alle Verfahren konnten bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes abgeschlossen werden. Das Verfahren bezüglich der oben genannten Abweichungen in dem Bromoxynil-haltigen Pflanzenschutzmittel wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der Hersteller ein Pflanzenschutzmittel mit einer wesentlich abweichenden Zusammensetzung in Verkehr gebracht hatte. Neben dem zu hohen Gehalt einer Beistoffsubstanz räumte er ein, eine geänderte Formulierung in Verkehr gebracht zu haben, ohne vorher einen Antrag auf Umformulierung beim BVL gestellt zu haben. Im Wiederholungsfall wird das BVL einen Widerruf der Zulassung des Mittels prüfen. Bezüglich der Schaumbeständigkeit in einem Dithianon-haltigen Pflanzenschutzmittel konnte sich der Zulassungsinhaber nicht entlasten. Das BVL hat das Verfahren mit der Feststellung abgeschlossen, dass das Mittel mit einer wesentlich abweichenden Zusammensetzung in Verkehr gebracht wurde. Hier wird das BVL im Wiederholungsfall einen Widerruf der Zulassung prüfen.

Bei den untersuchten Mitteln mit dem Wirkstoff Acetamidiprid konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Die Zusammensetzung von 156 der untersuchten 174 Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben (s. Tab. 5.1 und 5.2). Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 10 % (s. Tab. 5.1).

Die in Tabelle 5.1 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

5.1.1.2 Verdachtsproben

Werden von den Bundesländern im Rahmen von Anlasskontrollen im Großhandel, im Einzelhandel, auf der Erzeugerstufe oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können im Zusammenhang mit der amtlichen Überwachung Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 26 Verdachtsproben im Labor für Formulierungsschemie analysiert. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 12 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten, die untersucht wur-

den: Dicamba, Epoxiconazol, Flufenacet, Fluopyram, Fluroxypyr, Glyphosat, MCPA, Mecoprop, Pirimicarb, Prothioconazol, Tebuconazol und Triadimenol.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenität und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen, wie z. B. Lösungsmittel, sowie physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Farbe, Dichte, Emulsionsstabilität, pH-Wert, Oberflächenspannung, Suspendierbarkeit, Dispersionsstabilität, Staubbildung, Nasssiebttest oder Schaumbeständigkeit untersucht. Weiterhin wurde ein Teil der Proben mittels einer GC/MS- und/oder einer LC/MS- sowie LC/UV-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Aufgrund von aufgetretenen Schäden an Kulturpflanzen wurde im Jahr 2019 nur eine Verdachtsprobe untersucht. Es konnten keine Hinweise identifiziert werden, mit denen die aufgetretenen Schäden erklärt werden können.

Weil beim Einsatz der gleichen Wirkstoffmenge von verschiedenen Flufenacet-haltigen Pflanzenschutzmitteln unterschiedliche Wirkungsgrade zu beobachten waren, wurden 10 Proben eingesandt und auf ihre Wirkstoffgehalte untersucht. Von diesen Proben wiesen 2 einen deutlich zu niedrigen Wirkstoffgehalt auf. Dieser lag bei nur 43 % bzw. 52 % des vorgeschriebenen Gehaltes. Bei einer weiteren Probe war eine eindeutige Aussage nur schwer möglich, da sich der ermittelte Gehalt genau an der unteren Toleranz befand. Die Probe wurde nicht beanstandet.

Bei der Anwendung dreier verschiedener Pflanzenschutzmittel fiel Anwohnern bzw. Anwendern ein beißender Geruch auf. Daher wurden Proben dieser Pflanzenschutzmittel zur Untersuchung an das BVL übermittelt. Bei allen 3 Proben konnten keine Hinweise auf eine unzulässige Zusammensetzung identifiziert werden.

Wegen des Verdachts einer unzulässigen Zusammensetzung wurden 2 Proben eingeschickt. Eine Probe eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels wurde aufgrund des Verdachts einer Verunreinigung mit einem anderen Wirkstoff eingeschickt, die zu einer Höchstgehaltsüberschreitung im Erntegut führen könnte. Dieser Verdacht wurde nicht bestätigt. Allerdings konnten Fremdstoffe mit Gehalten > 1g/L nachgewiesen werden und auch die Emulgierbarkeit der Probe war nicht ausreichend gut. Daher wurde die Probe als nicht verkehrsfähig eingestuft. Die andere Probe wurde im Rahmen einer Importkontrolle entnommen.

Das zugelassene Pflanzenschutzmittel wurde im BVL-Labor auf seine Verkehrsfähigkeit untersucht. Alle untersuchten Parameter wiesen eine ausreichende Übereinstimmung mit den Sollwerten auf.

Es wurden 2 Proben von parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln eingeschickt, bei denen der Verdacht auf eine fehlerhafte Zusammensetzung bestand. Dieser Verdacht konnte bei einer Probe nicht bestätigt werden. Die andere Probe konnte nicht homogenisiert werden, sodass keine Untersuchungen durchgeführt wurden. Aufgrund der mangelnden Homogenisierbarkeit ist das Mittel nicht verkehrsfähig.

Weitere 8 Proben wurden aus folgenden Gründen analysiert:

Bei einem nicht beruflichen Anwender wurde im Rahmen einer Zollkontrolle eine Probe eines Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmittels entnommen, das für den Eigenbedarf erworben wurde. Es handelte sich um ein Pflanzenschutzmittel mit einer Kennzeichnung in deutscher Sprache. Das Mittel hat keine Zulassung in Deutschland. Auch in Polen war das Produkt nicht zugelassen. Das Pflanzenschutzmittel war allein aufgrund der fehlenden Zulassung in Deutschland nicht verkehrsfähig. Weiterhin wurde festgestellt, dass der Gehalt an Glyphosat nicht der ausgewiesenen Menge entsprach.

Im Rahmen eines Testkaufs wurden bei einem Internetanbieter sowie über eBay-Kleinanzeigen insgesamt 2 Verdachtsproben bezogen. Beide Pflanzenschutzmittel waren allein aufgrund der fehlerhaften (nicht existente Zulassungsnummer) bzw. komplett fehlenden Kennzeichnung nicht verkehrsfähig. Bei einer der Proben wurde zusätzlich ein von der Deklaration auf dem Etikett abweichender Gehalt eines Wirkstoffs bestimmt. Selbst diese Information fehlte bei der weiteren Probe auf dem Etikett, sodass bezüglich aller untersuchten Parameter keine Interpretation der Ergebnisse durchgeführt werden konnte.

Bei einer weiteren Verdachtsprobe, einem Parallelhandelsmittel, fehlte eine deutsche Zulassungs- bzw. GP-Nummer (Zulassungsnummer für den Parallelhandel). Zudem war der auf dem Etikett deklarierte Zulassungsinhaber nicht mehr existent. Bei diesem Mittel stimmte außerdem laut Auskunft der schweizerischen Behörde die aufgedruckte schweizerische Zulassungsnummer nicht mit dem deklarierten Namen des Pflanzenschutzmittels auf dem Gebinde überein. Zusätzlich war die aufgedruckte schweizerische falsche Zulassung bereits ausgelaufen. Damit war das Mittel generell als nicht verkehrsfähig zu beurteilen. Es wurden keine Hinweise auf Abweichung der Zusammensetzung identifiziert.

Eine Verdachtsprobe mit einem österreichischen Etikett, das mit einem deutschen Etikett überklebt war, wurde zur Untersuchung eingeschickt. Auch dieses

Pflanzenschutzmittel ist aufgrund der fehlerhaften Etikettierung in Deutschland nicht verkehrsfähig. Laut Aussage des Inverkehrbringers handelte es sich um fehlgeleitete Ware. Abweichungen in der Zusammensetzung konnten nicht identifiziert werden.

Bei einer Verdachtsprobe stimmte die auf der Gebrauchsanleitung angegebene Zulassungsnummer nicht mit der auf dem Etikett überein. Anhand des Wirkstoffgehaltes konnte letztendlich identifiziert werden, um welches Pflanzenschutzmittel es sich handelt.

In einem Fall wurde gegen die Kennzeichnungsvorgaben verstoßen, weil bei einer Verdachtsprobe eine veraltete, nicht mehr gültige Zulassungsnummer mit einer neuen Zulassungsnummer überklebt wurde. Da es zwischen den beiden Zulassungen Unterschiede in der Zusammensetzung gab, wurden Untersuchungen vorgenommen. Es konnten jedoch keine unzulässigen Abweichungen identifiziert werden.

Bei einer weiteren Verdachtsprobe handelte es sich um einen Flüssigdünger, bei dem der Verdacht bestand, dass ein Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff enthalten ist. Dieser Verdacht konnte mithilfe der angewandten Techniken nicht bestätigt werden.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse ist den Tabellen 5.1 und 5.2 zu entnehmen. Die in Tabelle 5.1 genannten Quoten haben aufgrund der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder.

5.1.1.3 Sonstige Kontrollproben

Im Jahr 2019 wurde erstmalig eine neue Kategorie von Proben im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm eingeführt, die „Sonstigen Kontrollproben“. Unter diese Kategorie fallen alle Proben, die sich nicht ohne Weiteres in die Kategorien „Planproben“ oder „Verdachtsproben“ einordnen lassen. Das können z. B. Proben aus Herstellungs- oder Importkontrollen sein, die ohne einen speziellen Verdacht entnommen werden. Aber auch Proben, die z. B. aufgrund von Hinweisen aus einem anderen Mitgliedstaat genommen werden und nicht für den deutschen Markt bestimmt sind, werden in diese Kategorie eingeordnet.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 4 Sonstige Kontrollproben im Labor für Formulierungsschemie analysiert. Hierbei handelte es sich in 3 Fällen um Einfuhren von Pflanzenschutzmitteln, die 4 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten enthielten, und zwar: Fluroxypyr-1-Methylheptylester, Pendimethalin, Chlortoluron und Diflufenican. Zwei dieser Pflanzenschutzmittel waren für andere Mitgliedstaaten und ein Pflanzenschutzmittel für Deutschland bestimmt.

Bei der vierten Probe hat ein anderer Mitgliedstaat um Untersuchung gebeten. Es bestand der Verdacht, dass ein Düngemittel für einen Drittstaat einen nicht deklarierten Wirkstoff enthält.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Sachverhaltes bzw. zur Überprüfung der Zulassungskonformität zu untersuchen waren. Dazu wurden für 2 Proben die Zusammensetzungen in den Mitgliedstaaten angefordert, für deren Markt die jeweiligen Pflanzenschutzmittel bestimmt waren. In den meisten Fällen wurden Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenität und die Dichte untersucht. In Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Pflanzenschutzmittel wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen, wie z. B. Lösungsmittel, und physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Farbe, Dichte, Emulsionsstabilität, pH-Wert, Oberflächenspannung, Suspensierbarkeit, Nasssiebtest oder Schaumbeständigkeit untersucht. Weiterhin wurde ein Teil der Proben mittels einer GC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Im Rahmen von nicht anlassbezogenen Importkontrollen wurden 3 Pflanzenschutzmittel beprobt. Davon waren 2 Proben für den Verkauf in einem bzw. in mehreren Mitgliedstaaten vorgesehen. Zur Überprüfung der Zulassungskonformität wurde die Zusammensetzung dieser Proben in den entsprechenden Mitgliedstaaten angefordert und für die Überprüfung herangezogen.

Das dritte Mittel war für den deutschen Markt bestimmt. Bei allen Proben gab es keine Hinweise auf Abweichungen zur entsprechenden Zulassung.

Eine Probe wurde im Rahmen der Aktion „Silver Axe IV“ entnommen. Hier bestand der Verdacht, dass es sich nicht um das deklarierte Düngemittel handelt, sondern der Wirkstoff Hymexazol enthalten ist. Dieser Verdacht konnte nicht bestätigt werden.

5.1.1.4 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 5.1 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 204 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebilde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe Dithianon, Bromoxynil oder Acetamiprid enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 26 Proben untersucht. Des Weiteren kamen 4 Proben zur Untersuchung ins Labor, die im Rahmen von nicht anlassbezogenen Importkontrollen bzw. aufgrund des Hinweises eines anderen Mitgliedstaats entnommen wurden. Tabelle 5.2 gibt einen Überblick über die durchgeführten Analysen und beanstandeten Parameter. Als Analyse wird hierbei die Konzentrationsbestimmung eines bestimmten Stoffs (Analyt) bzw. die Ermittlung einer bestimmten physikalischen, chemischen oder technischen Eigenschaft verstanden. Jede Bestimmung wird dabei als eine durchgeführte Analyse gezählt.

Tab. 5.1 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2019 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen	Mängel (prozentual)
Anzahl untersuchter Pflanzenschutzmittel, Summe	204	29 (14 %)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	174	18 (10 %)
davon zugelassene Mittel	173	18 (10 %)
davon parallel gehandelte Mittel	1	0 (-)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	26	11 (42 %)*
aufgrund von Schäden/Minderwirkung	11	2 (18 %)
Geruchsbelästigung	3	0 (-)
davon Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	2	1 (50%)
davon Verdacht auf illegalen Parallelhandel	2	1 (50%)
davon Sonstiges	8	7 (88%)*
davon Sonstige Kontrollproben	4	0 (-)
davon Importkontrollen	3	0 (-)
davon aufgrund von Hinweisen anderer Mitgliedstaaten	1	0 (-)

* Inklusiv der Proben, die fehlende/fehlerhafte Kennzeichnung aufwiesen, sodass bei 5 Proben eine Interpretation der Prüfergebnisse nicht möglich war.

Tab. 5.2 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2019

Analyseparameter	Planproben		Herstellung und Import		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs ¹	174	0	5	0	26	0
Gehalt des Wirkstoffs ¹	174	2	5	0	26	4
Verunreinigungen/Fremdstoffe	0	0	89	0	307	2
Beistoffe	248	14	6	0	9	0
phys., chem., techn. Eigenschaften	390	4	18	0	83	1
Homogenisierbarkeit	139	0	3	0	24	1
Screening (GC/MS)	0	0	3	0	15	0
Screening (GC/MS HS)					6	0
Screening (HPLC/UV)					2	0
Screening (HPLC/MS)					3	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Insgesamt ¹	951	20 ²	124	0	475	6 ²

¹ Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe.

² Einzelne Proben weisen Abweichungen in zwei Prüfparametern auf.

OECD*-Empfehlung zur Bekämpfung des illegalen Handels von Pflanzenschutzmitteln erschienen

Seit dem 20. Februar 2019 gilt eine einstimmig beschlossene Empfehlung der OECD: <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0446>

Die Leitlinie wurde über mehrere Jahre in einer OECD-Arbeitsgruppe unter der Federführung Deutschlands erarbeitet. Das Dokument gibt zahlreiche praktische Hinweise für Behörden, wie wirksame Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln gestaltet werden können. Wesentlicher Baustein ist eine Leitlinie, wie illegal gehandelte Pflanzenschutzmittel am besten entdeckt werden können (*Practice Guidance to Identify Illegal Trade of Pesticides*). Die Leitlinie enthält detaillierte Informationen zu den verschiedenen Stadien des Pflanzenschutzmittelhandels: Von der Herstellung und der Formulierung über den Export, den Transport und den Import bis hin zum Verkauf, zur Anwendung und zur Entsorgung.

Empfehlungen der OECD sind zwar nicht rechtsverbindlich, die Mitgliedstaaten haben sich aber zu deren Umsetzung verpflichtet.

* Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

5.2 Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel)

Die Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel.

Inspektoren der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen, besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden Verkäufer und Betriebsinhaber befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob die Verkäufer die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllen und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbotes oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Beim Händler wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird. Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union arbeitet der Zoll eng mit den Pflanzenschutzdiensten zusammen.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht mit der Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe. So können in einem bekannten Betrieb die angebotenen Pflanzenschutzmittel überprüft worden sein, ohne dass die Einhaltung der Anzeigepflicht kontrolliert worden ist.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 2.062 Verkaufsstellen kontrolliert. Bei 10.452 bekannten Betrieben (Stand: April 2019) ergibt sich eine Kontrollquote von 20 %. Die Kontrollen umfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und

des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Deutsche Behörden beteiligen sich an der Europol-Aktion „Silver Axe IV“ zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Europa

Im Frühjahr 2019 fand über zwei Monate lang die Aktion „Silver Axe IV“ statt. Dabei wurde in Deutschland und 28 weiteren europäischen Staaten an großen Seehäfen, Flughäfen und Landesgrenzen zu Drittstaaten die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert. EUROPOL (Europäisches Polizeiamt) leitete die Operation, unterstützt von OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung). Im Ergebnis wurden 550 Tonnen verdächtiger Pflanzenschutzmittel festgesetzt und drei Personen festgenommen.

Eine Pressemitteilung in englischer Sprache und weitere Informationen sind auf der nachfolgenden Webseite abrufbar: www.europol.europa.eu.

5.2.1 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für den Anwender, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf die Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher untersucht. Bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, die regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für 10 Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Nach dem Zulassungsende gilt eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Von einer Abverkaufsfrist ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden.

Über die auf dem Mittel aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage (www.bvl.bund.de/infopsm) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der „Online-Datenbank“ sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungs-

ende angegeben. Das Dokument „Übersichtsliste“ und die Excel-Liste „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ auf der BVL-Homepage informieren über das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Ablauffristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie hier verkauft werden sollen (Parallelhandel). Die Genehmigungsnummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, zusammen.

Durch die Überprüfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. Bei erneut zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann sich die Zusammensetzung von der alten unterscheiden. In den Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

Unter die Handelskontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels. Hierzu gehört beispielsweise die Sichtung der Angebote von Auktionshäusern, auf Handelsplattformen oder auf Internetseiten einzelner Händler.

In Tabelle 5.3 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde, sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. In 1.727 Betrieben wurde überprüft, ob diese nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe verkauft haben. Bei insgesamt 37 % der Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2018: 35 %) und Bußgelder bis zu 20.000 € festgesetzt. Insgesamt wurden rund 80.000 Pflanzenschutzmittel kontrolliert und 2.106 Mittel (3 %) beanstandet (2018: 3 %).

Tab. 5.3 Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.727	645 (37 %)
davon systematische Kontrollen	1.637	579 (35 %)
davon Anlasskontrollen	90	66 (73 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittel	76.583	2.106 (3 %)
Anzahl Zusatzstoffe	596	4 (0,7 %)
Anzahl Pflanzenstärkungsmittel	1.080	16 (1 %)

5.2.2 Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der in der EU nicht (mehr) für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt oder gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist, unterliegen der Beseitigungspflicht. Solche Pflanzenschutzmittel müssen nach § 15 PflSchG unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Beseitigungspflicht wurde eingeführt, um eine versehentliche oder missbräuchliche Anwendung nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel zu vermeiden. Auf der Homepage des BVL (www.bvl.bund.de/infopsm) ist in der „Übersichtsliste“ und dem Excel-Dokument „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ veröffentlicht, ob für nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel eine Beseitigungspflicht besteht.

Tabelle 5.4 zeigt, dass in 1.262 Betrieben des Groß- und Einzelhandels Kontrollen zur Einhaltung der Beseitigungspflicht in Pflanzenschutzmittellagern durchgeführt wurden. Dabei wurden rund 60.000 Pflanzenschutzmittel geprüft. In 50 Betrieben (4 %, 2018: 5 %) wurden 126 Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen. Hier wurde die sofortige Entsorgung angeordnet.



Abb. 4 Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln im Lager eines Handelsbetriebs (Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie)

Tab. 5.4 Kontrollen im Handel zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.262	50 (4 %)
davon systematische Kontrollen	1.238	47 (4 %)
davon Anlasskontrollen	24	3 (13 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittel	59.682	126 (0,2 %)

5.2.3 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Auf den Behältnissen von Pflanzenschutzmitteln und abgabefertigen Packungen müssen die vollständigen Angaben aus dem Zulassungsbescheid stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, erfolgt eine detaillierte Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig. Bei einem Teil der Gebinde erfolgt eine Komplettprüfung der aufgedruckten Kennzeichnung.

Wie in Tabelle 5.5 aufgeführt, wurden in 1.360 Betrieben rund 59.000 Pflanzenschutzmittelgebände hinsichtlich der Kennzeichnung kontrolliert und 594 Gebinde (1 %) beanstandet (Vorjahr: 1 %). Es wur-

den Bußgelder bis 1.000 € erhoben. Die Kontrollen schließen die detaillierte Prüfung von 3.895 Mitteln ein, bei denen der gesamte Text auf der Gebrauchsanleitung durchgesehen wurde.

Über die Laufzeit einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Händler sollten möglichst geringe Mittel-mengen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebändes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber

bereitstellt, ist innerhalb der Laufzeit der bestehenden Zulassung möglich. Auch der Anwender muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand

informieren, da er bei einer Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Tab. 5.5 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.360	198 (15 %)
davon systematische Kontrollen	1.327	188 (14 %)
davon Anlasskontrollen	33	10 (30 %)
Anzahl Pflanzenschutzmittelgebilde	58.820	594 (1 %)
davon Komplettprüfung	3.895	56 (1 %)

5.2.4 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist nicht beachtet, wenn sich der Kunde Mittel selbst aus dem Regal oder Lager entnehmen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen.

Ein Verstoß liegt vor, wenn Pflanzenschutzmittel offen auf dem Verkaufstresen bzw. -regal angeboten werden, Schränke nicht verschlossen oder die Schlösser der abschließbaren Schränke defekt sind. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.6 aufgeführt.

Insgesamt wurden 1.628 Betriebe kontrolliert und 79 Betriebe beanstandet. Die Beanstandungsquote von 5 % im Jahr 2019 liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2018: 5 %). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 400 € festgesetzt.

Tab. 5.6 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.628	79 (5 %)
davon systematische Kontrollen	1.605	75 (5 %)
davon Anlasskontrollen	23	3 (13 %)

5.2.5 Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen. Hierzu gehören z. B. der Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Diese Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen, sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch oder Internet überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht können sich aufgrund einer fehlenden Aktualisierung der Anzeige ergeben, wenn z. B. neue Mitarbeiter für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln eingestellt wurden. Auch bei einer Neueröffnung von Filialen unterliegen diese genau wie das Hauptgeschäft der Anzeigepflicht.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 1.761 kontrollierten Betrieben (Tab. 5.7) liegt mit 10 % in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2018: 9 %). In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 1.500 € erhoben.

Tab. 5.7 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsbetriebe) im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.761	175 (10 %)

5.2.6 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel verkauft oder weitergibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Bei der Abgabe ist der Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst befragt, wer Pflanzenschutzmittel im Betrieb verkauft. Wenn der Betrieb bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland nach § 24 PflSchG angezeigt ist, wird geprüft, ob das Verkaufspersonal bei den Kontrollbehörden registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein,

wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Es wird außerdem kontrolliert, ob das Verkaufspersonal regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht hat. Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt oder zufällig stattfindende Verkaufsgespräche durch diese geprüft.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 1.750 Betrieben sind in Tabelle 5.8 aufgeführt. In 13 % der kontrollierten Betriebe wurden unzureichende fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2018: 8 %) und Bußgelder in einer Höhe bis zu 1.500 € erteilt. In 7 Fällen wurde der Sachkundenachweis widerrufen, da sich der Verkäufer nicht fristgerecht fort- und weitergebildet hat. Bezogen auf die 5.272 kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote mit 4 % auf dem Niveau des Vorjahres (2018: 4 %).

Die erhöhte Anzahl beanstandeter Betriebe im Vergleich zum Vorjahr ist auf eine verstärkte Kontrolle von Internethändlern zurückzuführen.

Tab. 5.8 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.750	225 (13 %)
Anzahl Abgeber	5.272	225 (4 %)

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Unterrichtungspflicht in 865 Betrieben sind in Tabelle 5.9 aufgeführt. In 15 % der überprüften Betriebe wurden Mängel bei der Beratung festgestellt (2018: 4 %) und Bußgelder bis zu einer Höhe von 800 € erteilt. Auch bezogen auf die Anzahl der kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote im Jahr 2019 mit 7 % deutlich über der des

Vorjahres 2018 (3 %). Als Gründe für die Zunahme der Beanstandung sind zum einen vermehrte Kontrollen von Internethändlern zu nennen, die keine ausreichenden Informationen zu den angebotenen Mitteln zur Verfügung gestellt haben. Zum anderen wurden gezielt Testkäufe bei stationären Händlern durchgeführt, bei denen sich Mängel in der Beratung ergaben.

Tab. 5.9 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	865	131 (15 %)
Anzahl Abgeber	1.075	71 (7 %)

5.3 Anwendungskontrollen

5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben

Im Jahr 2019 wurde der bundesweite Kontrollschwerpunkt zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben aus dem Vorjahr fortgeführt. Anlass zur Einrichtung waren Hinweise der Lebensmittelüberwachung über den Nachweis einiger unzulässiger Wirkstoffe in Weintrauben. Erweitert wurde der Schwerpunkt um Beerenobst, damit eine deutschlandweite Durchführung möglich ist. Zu Beerenobst gehören beispielsweise Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Stachelbeeren, schwarzer Holunder oder Sanddorn.

Die Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst war bereits in den Jahren 2005 und 2006 ein bundesweiter Schwerpunkt.

Im Jahr 2019 wurden 271 Schläge in 259 Betrieben kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten auf zufällig ausgewählten Flächen, insgesamt 266. Auf 5 Flächen wurden Proben aufgrund eines Verdachts entnommen.

Die meisten Kontrollen fanden in Erdbeeren (90 Schläge), Keltertrauben (51 Schläge), Himbeeren (37 Schläge), Johannisbeeren (35 Schläge) und Heidelbeeren (22 Schläge) statt. Weitere Kontrollen erfolgten in Tafeltrauben (11 Schläge), Stachelbeeren (8 Schläge), Brombeeren (7 Schläge), schwarzem Holunder (5 Schläge), Aronia (2 Schläge), Kiwi (2 Schläge) sowie in einer Jostabeerenkultur.

Für die Kontrollen wurden Blatt- und Bodenproben entnommen und analysiert. Anhand der gemessenen Rückstandskonzentrationen wurden auf 10 Schlägen (4 %) unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen identifiziert und Bußgeldverfahren eingeleitet (s. Tab. 5.10). Bei den Anlasskontrollen gab es keine Beanstandungen. Im Vorjahr wurden bei systematischen Kontrollen 6 % und bei den Anlasskontrollen 30 % der kontrollierten Schläge beanstandet.

**Abb. 5** Probenahme von Weinblättern bei einer Kontrolle durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Quelle: LfULG)

Um die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Betrieb nachvollziehen zu können, werden üblicherweise neben den Analysen auch die Aufzeichnungen zu den betreffenden Flächen geprüft. Dabei wurden auch weitere mit Beerenobst oder Weintrauben bewachsene Flächen überprüft, auf denen keine

Proben für Analysen entnommen wurden. Es wurden dabei 5 weitere unzulässige Anwendungen identifiziert.

Insgesamt wurden in 13 Betrieben unzulässige Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln festgestellt, die sich aus der Analyse von Boden- oder Pflanzenproben und/oder der Kontrolle der Aufzeichnungen ergaben.

Tab. 5.10 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben für das Jahr 2019 – Anzahl der Kontrollen mit Probenahme und Beanstandungen

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	259	13 (5 %)
Anzahl Schläge	271	10 (4 %)
davon systematische Kontrollen	266	10 (4 %)
davon Anlasskontrollen	5	0 (-)

In Tabelle 5.11 sind detaillierte Angaben zu den Beanstandungen aufgeführt, die sich aus der Analyse von Boden- und Blattproben ergeben haben. Auf 10 Schlägen wurde analytisch die Anwendung nicht zulässiger Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe nachgewiesen.

- Von 90 kontrollierten Erdbeerefeldern wurden auf 2 Schlägen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln beanstandet. Je einmal wurden die folgenden unzulässigen Wirkstoffe nachgewiesen: Bitertanol, Epoxiconazol, Fenpropimorph. Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Bitertanol sind in Deutschland seit 2004 nicht mehr zugelassen. Seit 2014 ist der Wirkstoff auch EU-weit nicht mehr genehmigt. Exopiconal- und Fenpropimorph-haltige Pflanzenschutzmittel waren 2019 in Deutschland zugelassen bzw. durften aufgebraucht werden, jedoch nicht in Erdbeeren.
- In einer von 37 kontrollierten Himbeerkulturen wurde eine Pflanzenschutzmittel-Anwendung mit dem Wirkstoff Clofentezin beanstandet, da der Wirkstoff nicht in dieser Kultur angewendet werden darf.
- In einer von 22 Heidelbeerkulturen wurde der Wirkstoff Pymetrozin ohne bestehende Zulassung in Heidelbeeren nachgewiesen.
- Die Kontrolle von 35 Flächen mit Johannisbeeren ergab auf 3 Schlägen unzulässige Wirkstoffnachweise. Hierbei handelte es sich in 2 Fällen um Penconazol. Je einmal wurden Captan bzw. Glufosinat angewendet. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glufosinat war in Deutschland nur bis Juni 2017 zulässig. Der Wirkstoff ist seit Oktober 2017 EU-weit nicht mehr genehmigt. Captan und Penconazol sind in Deutschland zulässige Wirkstoffe im Obstbau, jedoch nicht in Johannisbeeren.

- Auf 3 von 11 Flächen wurden in Tafeltrauben unzulässige Wirkstoffe (2 × Tebuconazol, 1 × Iprovalicarb) nachgewiesen. Diese dürfen nur in Keltertrauben, jedoch nicht in Tafeltrauben angewendet werden.

Zusätzlich zu der Probenahme und Analyse von Blatt- und Bodenproben wurden Aufzeichnungen geprüft. Dabei wurden 5 weitere unzulässige Anwendungen identifiziert. Neben der Beanstandung von Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Kulturen, für die keine Zulassung bestanden, gab es auch Beanstandungen aufgrund von Anwendungen außerhalb des Genehmigungszeitraums einer Notfallzulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009:

- In 3 Fällen wurden Anwendungen in Heidelbeerkulturen beanstandet: Einmal wurde das Mittel Karate Zeon (lambda-Cyhalothrin) außerhalb des genehmigten Zeitraums der Notfallzulassung angewendet. In 2 Fällen wurde die Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel bemängelt. Die Anwendung von Glyphosat in Heidelbeeren ist prinzipiell zulässig. In 2 Fällen wurde jedoch das Glyphosat-haltige Mittel „Taifun forte“ angewendet, das nur in Kernobst, jedoch nicht in Heidelbeeren zugelassen ist.
- Auf einem Betrieb wurde ein Kupferhydroxid-haltiges Pflanzenschutzmittel in Johannisbeeren angewendet. Der Wirkstoff wäre in Johannisbeeren zulässig, jedoch nicht das eingesetzte Mittel „Cuprozin flüssig“. Bei diesem Mittel endete die Aufbrauchfrist im Juni 2015.
- In Erdbeeren wurde das Mittel Lontrel 100 mit dem Wirkstoff Clopyralid angewendet. Der Wirkstoff ist in Erdbeeren zulässig. Das Mittel durfte jedoch nur bis zum Juni 2016 angewendet werden.

Tab. 5.11 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst, Erdbeeren und Weintrauben für das Jahr 2019 – Erläuterung der Beanstandungen

Kontrollierte Kulturen	Anzahl kontrollierter Schläge	Anzahl beanstandeter Schläge	Wirkstoffnachweise, die auf eine Anwendung zurückzuführen sind
Erdbeeren	90	2	Bitertanol (Fungizid; der Wirkstoff wurde 2014 EU-weit verboten. Keine Zulassung in Deutschland seit 2004.) Epoxiconazol (Fungizid im Ackerbau und Gemüsebau, nicht im Obstbau) Fenpropimorph (Fungizid im Ackerbau, nicht im Obstbau)
Himbeeren	37	1	Clofentezin (Akarizid im Obstbau und Zierpflanzenbau, nicht in Himbeeren)
Heidelbeeren	22	1	Pymetrozin (Insektizid im Obstbau, Ackerbau, Gemüsebau und Hopfenbau, nicht in Heidelbeeren)
Johannisbeeren	35	3	Captan (Fungizid im Obstbau in diversem Kern-, Stein- und Beerenobst, nicht in Johannisbeeren) Glufosinat (Herbizid; der Wirkstoff wurde 2019 EU-weit verboten. Bis Juni 2017 war eine Anwendung in Deutschland in Johannisbeeren zulässig.) 2 × Penconazol (Fungizid im Zierpflanzenbau, Ackerbau, Gemüsebau und Obstbau in diversem Kern-, Stein- und Beerenobst, nicht in Johannisbeeren)
Tafeltrauben	11	3	1 × Iprovalcarb (Fungizid im Tabakbau und Weinbau, jedoch nur in Keltertrauben und nicht in Tafeltrauben) 2 × Tebuconazol (Fungizid im Ackerbau, Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau und im Weinbau, jedoch nur in Keltertrauben und nicht in Tafeltrauben)
Keltertrauben	51	0	–
Sonstige	25	0	–
Summe	271	10	–

5.3.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister

Für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurde festgelegt, schwerpunktmäßig die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister zu kontrollieren und zu berichten.

Unter den Begriff Dienstleister fallen Personen oder Betriebe, die gewerbsmäßig im Auftrag Pflanzenschutzmittel für Dritte anwenden. Die Auftraggeber können beispielsweise landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe sein. Aber auch Firmen, Wohnungsbaugenossenschaften, Städte und Kommunen oder Privatpersonen beauftragen Dienstleister zur Pflege von Außenanlagen, Gärten oder Parks usw.

Die Behörden führen Kontrollen an verschiedenen Orten durch, z. B. am Betriebssitz des Dienstleisters oder direkt auf den mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Flächen. Daher entscheidet sich erst vor Ort, welche der nachfolgend aufgelisteten gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden können. Erläuterungen, was unter den einzelnen Kontrollen zu verstehen ist, finden sich in den Kapiteln 5.3.3.1 bis 5.3.3.8 bzw. in Kapitel 5.3.4.1.

- Sachkunde des Anwenders
- Anzeigepflicht Anwendung für Dritte
- Gerätekontrolle
- Zulassung angewandeter Pflanzenschutzmittel
- Einhaltung Anwendungsgebiet
- Einhaltung von Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- Einhaltung des Anwendungsverbotes auf Nichtkulturlandflächen und befestigten Flächen
- Einhaltung der Auflagen gemäß der erteilten Ausnahmegenehmigung
- Beachtung der Beseitigungspflicht für EU-weit verbotene Pflanzenschutzmittel
- Erfüllung der Aufzeichnungspflicht über Pflanzenschutzmittelanwendungen

Ein Betrieb wird beanstandet, sobald eine oder mehrere der oben genannten Vorschriften nicht eingehalten werden.

In Tabelle 5.12 sind die Ergebnisse der 312 Kontrollen aufgeführt. Dabei wurden 151 Dienstleister für die Landwirtschaft, 67 Betriebe des Garten- und Land-

schaftsbaus, 50 Hausmeisterdienste und 44 sonstige Dienstleister, die vor allem Anwendungen auf Gleisanlagen durchführen, überprüft.

Tab. 5.12 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister für das Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Dienstleister	312	96 (31 %)
davon tätig in der Landwirtschaft und im Gartenbau	151	41 (27 %)
davon Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus	67	27 (40 %)
davon Hausmeisterdienste	50	20 (40 %)
davon sonstige Dienstleister	44	8 (18 %)
systematische Kontrollen	255	64 (25 %)
Anlasskontrollen	57	32 (56 %)

In 96 Betrieben (31 %) wurden Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt. Die Beanstandungsquote bei Anlasskontrollen mit 56 % liegt dabei deutlich über der von systematischen Kontrollen (25 %). Auch zwischen den verschiedenen Kategorien von Dienstleistern zeigen sich Unterschiede. Bei den sonstigen Dienstleistern wurden 18 % der Betriebe beanstandet und bei den Dienstleistern für die Landwirtschaft 27 %. Bei Garten- oder Landschaftsbaubetrieben und Hausmeisterdiensten wurden in je 40 % der kontrollierten Betriebe Mängel festgestellt.

Bei den Dienstleistern für die Landwirtschaft und den Gartenbau fehlte am häufigsten die Anzeige der Tätigkeit als Dienstleister, oder sie war unvollständig.

Die kontrollierten Garten- und Landschaftsbaubetriebe wurden vor allem beanstandet, da die Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittelanwendungen fehlten bzw. unvollständig waren und die Tätigkeit als Dienstleister nicht bei der Behörde angezeigt wurde.

Bei den Hausmeisterdiensten fehlte am häufigsten die Anzeige der Tätigkeit als Dienstleister und die Sachkunde vieler Anwender von Pflanzenschutzmitteln war ungenügend. Auch wurde teilweise das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder Nichtkulturland nicht beachtet.

Bei den sonstigen Dienstleistern ist aufgrund der Anzahl der kontrollierten Betriebe eine Gewichtung der Verstöße schwierig. Insgesamt wurden nur wenige Betriebe bemängelt; diese vor allem aufgrund der eingesetzten Spritzgeräte.

Der Schwerpunkt wurde gewählt, da es Hinweise gab, dass insbesondere bei Dienstleistern im außerlandwirtschaftlichen Bereich Informationsdefizite über gesetzliche Regelungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorliegen. Diese Vermutung wurde durch die ersten Kontrollergebnisse bestätigt. Daher

muss neben der Fortführung gezielter Kontrollen in diesem Bereich die Aufklärung über die gesetzlichen Anforderungen verstärkt werden. Insbesondere Hausmeisterdienste sind schwierig gezielt zu erreichen. Nur wenige Betriebe sind in Verbänden organisiert und oftmals wird die Tätigkeit in Kleinbetrieben oder im Nebenerwerb durchgeführt. Nicht alle Hausmeisterdienste wenden Pflanzenschutzmittel an. Daher sind Kontrollen nicht immer zielführend im Sinne des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms.

Auftraggeber von Dienstleistungen sollten sich vor der Vergabe darüber informieren, ob der ausgewählte Betrieb eine ausreichende Qualifikation zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besitzt. Vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollten nichtchemische Alternativverfahren geprüft und bevorzugt werden.

5.3.3 Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb anzutreffen.

Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwender auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahreskontrollplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder der Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und analytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor einer Probenahme möglich. Bei vielen Herbizidanwendungen lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwendungsbestimmungen (z. B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters der Fläche, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht immer mit der Anzahl aller kontrollierten Betriebe. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein,

da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 4.750 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 2.161 Betriebskontrollen und 2.929 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.669 Proben von Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten entnommen und analysiert.

5.3.3.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die einer regelmäßigen Prüfung unterzogen worden sind. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 5.13 sind die Ergebnisse der Kontrollen in 2.911 Betrieben aufgeführt. Die Beanstandungsquote bei den 3.220 kontrollierten Geräten lag mit 2 % auf dem Niveau des Vorjahrs (2018: 2 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 900 € erteilt.

Tab. 5.13 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.911	65 (2 %)
davon systematische Kontrollen	2.469	50 (2 %)
davon Anlasskontrollen	442	15 (3 %)
Anzahl Geräte	3.220	70 (2 %)

5.3.3.2 Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmer bzw. Dienstleister anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Hierzu gehört der Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz und der regelmäßige Besuch von Fortbildungen.

In 3.559 Betrieben wurde die Sachkunde von 4.800 Anwendern kontrolliert, von denen 2 % nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln besaßen oder die die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen nicht rechtzeitig besucht hatten (Tab. 5.14). Die Mängelquote liegt auf dem Niveau des Vorjahres (2 %). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 800 € verhängt. In 2 Fällen wurde der Sachkundenachweis widerrufen, da sich der Anwender nicht fristgerecht fort- und weitergebildet hat.

Tab. 5.14 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	3.559	85 (2 %)
davon systematische Kontrollen	3.083	55 (2 %)
davon Anlasskontrollen	476	30 (6 %)
Anzahl Anwender	4.800	88 (2 %)

5.3.3.3 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine 18-monatige Aufbrauchfrist. Wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen, kann die Aufbrauchfrist verkürzt sein oder ganz entfallen. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die mit der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Es können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und analysiert werden. Anschließend wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Anhand der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.3.3.6), die ein beruflicher Verwender führen muss, wird geprüft, ob die Mittel entsprechend der Zulassung angewendet wurden.

In Tabelle 5.15 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. In 3 % der 2.704 kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2018: 4 %) und Bußgelder bis zu 1.800 € verhängt.

Tab. 5.15 Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.704	82 (3 %)
davon systematische Kontrollen	2.336	71 (3 %)
davon Anlasskontrollen	368	11 (3 %)
Anzahl Schläge	4.891	99 (2 %)

In Tabelle 5.16 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsgebiete dargestellt. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (s. Kap. 5.3.1) enthalten. Es wurden 2.369 Betriebe kontrolliert. Bei 1.981 systematischen Kontrollen wurden in 36 Betrieben (2 %) Mängel festgestellt (2018: 4 %). Bei 388 An-

lasskontrollen wurden 7 % der Betriebe beanstandet (2018: 10 %). Es wurden Bußgelder bis zu 4.000 € verhängt.

Gründe für Anlasskontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unzulässige Rückstände oder Wirkstoffnachweise im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden.

Tab. 5.16 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.369	62 (3 %)
davon systematische Kontrollen	1.981	36 (2 %)
davon Anlasskontrollen	388	26 (7 %)
Anzahl Schläge	3.963	117 (3 %)

5.3.3.4 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche

Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten genommen werden. Auch eine Prüfung der Aufzeichnungen (s. Kap. 5.3.3.6), die ein beruflicher Verwender führen muss, ist möglich.

Tab. 5.17 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.027	104 (5 %)
davon systematische Kontrollen	1.768	87 (5 %)
davon Anlasskontrollen	259	17 (7 %)
Anzahl Schläge	3.477	108 (3 %)

In Tabelle 5.17 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen aufgeführt. Insgesamt wurden 3.477 Schläge in 2.027 Betrieben kontrolliert und die

Anwendung auf 3 % der Schläge bemängelt (2018: 5 %). Das führte in 5 % der kontrollierten Betriebe zu Verstößen gegen die Zulassungsbedingungen (2018: 7 %). Die Folge waren Bußgelder bis zu 1.000 €.

In Tabelle 5.18 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. In 737 Betrieben wurden 2.174 Schläge überprüft; zusätzlich wurden die Aufzeichnungen genutzt, um den Bienenschutz zu kontrollieren. Die Beanstandungsquote von 1 % der

kontrollierten Betriebe entspricht der des Vorjahres. Die Beanstandungsquote bezogen auf die kontrollierten Schläge liegt bei 0,2 % (2018: 0,4 %). Es wurden Bußgelder bis zu 1.500 € verhängt.

Tab. 5.18 Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	737	4 (1 %)
davon systematische Kontrollen	625	0 (-)
davon Anlasskontrollen	112	4 (4 %)
Anzahl Schläge	2.174	5 (0,2 %)

5.3.3.5 Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 25. November 2013 wurden Anwendungsbeschränkungen für die Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, insbesondere zu Saatgutbehandlungen, neu aufgenommen. Nachfolgend sind die Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgeführt. Das beinhaltet auch Kontrollen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut beim Anwender.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst auch Beschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forst-

wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z. B. Gehwege, Betriebsflächen, Gleise), die hier nicht berichtet werden. Inspektionen auf diesen Flächen sind im Kapitel 5.3.4 aufgeführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation angetroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Zusätzlich können gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt werden.

Wie aus Tabelle 5.19 ersichtlich, wurden 8 von 2.092 kontrollierten Betrieben beanstandet (0,4 %). Dies entspricht der Quote aus dem Vorjahr. Die meisten Verstöße wurden bei Anlasskontrollen festgestellt und Bußgelder bis 600 € erteilt.

Tab. 5.19 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.092	8 (0,4 %)
davon systematische Kontrollen	1.812	1 (0,1 %)
davon Anlasskontrollen	280	7 (3 %)
Anzahl Schläge	3.461	9 (0,3 %)

5.3.3.6 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert. Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

in Verbindung mit § 11 Pflanzenschutzgesetz sind in den Aufzeichnungen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwenders, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und die Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. Wie in Tabelle 5.20 aufgeführt, wurde in 2.394 Betrieben

die Dokumentation überprüft. In 154 Betrieben (6 %) fehlten Aufzeichnungen oder waren unvollständig. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei 5 %. Es wurden Bußgelder bis zu 850 € erteilt.

Tab. 5.20 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.394	154 (6 %)
davon systematische Kontrollen	2.042	118 (6 %)
davon Anlasskontrollen	352	36 (10 %)

5.3.3.7 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist. Damit wird einer versehentlichen Anwendung nach Zulassungsende vorgebeugt.

Zur Kontrolle eines landwirtschaftlichen Betriebes gehört eine Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass

Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden, wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

In 127 von 1.280 kontrollierten Betrieben (10 %) wurden insgesamt 391 Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (Tab. 5.21). Im Vorjahr wurden weniger Betriebe beanstandet (2018: 7 %).

Tab. 5.21 Kontrollen bei Anwendern zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.280	127 (10 %)
davon systematische Kontrollen	1.115	88 (8 %)
davon Anlasskontrollen	165	39 (24 %)

5.3.3.8 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z. B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder andere

über Pflanzenschutz beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Um Betriebe zu identifizieren, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden, können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmern oder Dienstleistern wird unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tabelle 5.22 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwender, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei der Kontrolle von 1.222 Dienstleistern wurden 52 beanstandet, da sie ihre Tätigkeit nicht bei der Behörde gemeldet hatten. Das entspricht einer Quote von 4 % (2018: 5 %). Es wurden Bußgelder bis zu 150 € ver-

hängt. Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt. Bei 312 kontrollierten Beratern wurden keine Verstöße hinsichtlich der Anzeigepflicht festgestellt (2018: 1 %).

Tab. 5.22 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmer, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Berater) im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Dienstleister	1.222	52 (4 %)
Anzahl Berater	312	0 (-)

5.3.4 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Wegränder, Waldsäume oder Uferböschungen. Unter die befestigten Freiflächen fallen beispielsweise Gleisanlagen, Straßen, Parkplätze, Auffahrten oder Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nichtchemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen

zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Im Jahr 2019 wurden über 1.800 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.125 Unternehmer und 480 Privatpersonen kontrolliert.



Abb. 6 Beispiel für eine unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen (Quelle: Pflanzenschutzdienst Bremen)

5.3.4.1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Zum anderen werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. Häufig wird gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen, da eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

Tab. 5.23 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl Ausnahmegenehmigungen	201	14 (7 %)
davon systematische Kontrollen	183	10 (5 %)
davon Anlasskontrollen	18	4 (22 %)
Anzahl Flächen	335	36 (11 %)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl Flächen	1.492	487 (33 %)

In Tabelle 5.23 sind die Ergebnisse der Kontrollen in 1.125 Betrieben/Firmen und bei 480 Privatpersonen aufgeführt.

Bei 201 Kontrollen wurden 335 Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde in 36 Fällen beanstandet und es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 400 € verhängt. Die Beanstandungsquote von 7 % liegt unter der des Vorjahres (18 %).

Weiterhin wurden 1.492 Flächen kontrolliert, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. Auf einem Drittel aller Flächen (33 %) wurde das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet. Da es sich hierbei überwiegend um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2018 (Beanstandungsquote 26 %) wenig aussagekräftig. Aufgrund

einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wurden Bußgelder bis zu 7.000 € erhoben. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von Anwohnern oder Feststellungen der zuständigen Behörden.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 5.23 aufgeführten Kategorien handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

5.3.4.2 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen oder auf befestigten Flächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen. Von Personen geschobene

oder gezogene Streichgeräte unterliegen ab 2020 der Prüfpflicht. Die übrigen Geräte müssen regelmäßig bei anerkannten Prüfwerkstätten vorgeführt werden. In Tabelle 5.24 sind die Ergebnisse von 434 kontrollierten Betrieben aufgeführt. Es wurden 384 Geräte begutachtet. Die Beanstandungsquote bei den Geräten lag bei 6 % (2018: 3 %).

Tab. 5.24 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	434	27 (6 %)
davon systematische Kontrollen	224	21 (9 %)
davon Anlasskontrollen	210	6 (3 %)
Anzahl Geräte	384	24 (6 %)

5.3.4.3 Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 5.3.3.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte und werden im Rahmen der Erteilung von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG kontrolliert.

Bei der Überprüfung von 1.170 Anwendern besaßen 55 Personen (5 %) nicht die erforderliche Sachkunde. Mangelnde Sachkunde liegt auch vor, wenn ein An-

wender vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig besucht hat. Die Beanstandungsquote liegt deutlich über der des Vorjahres (2018: 2 %). Aus Tabelle 5.25 wird ersichtlich, dass die meisten Beanstandungen bei Anlasskontrollen festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen wurde 12 % der Betriebe aufgrund nicht ausreichender Sachkunde der Mitarbeiter bemängelt. Bei den systematischen Kontrollen lag die Quote bei 3 %. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 400 € erteilt.

Tab. 5.25 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.051	51 (5 %)
davon systematische Kontrollen	800	21 (3 %)
davon Anlasskontrollen	251	30 (12 %)
Anzahl Anwender	1.170	55 (5 %)

5.3.4.4 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Pflicht zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen, die sich aus Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergibt, gilt für berufliche Anwender auch im Hinblick auf Nichtkulturlandflächen. Die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Anwender, die Aufwandmenge und die behandelte Fläche müssen aufgezeichnet werden.

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. In 85 von 565 kontrollierten Betrieben (15 %) fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig (Tab. 5.26). Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote mit 17 % in vergleichbarer Größenordnung. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 850 € erteilt.

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	565	85 (15 %)

5.4 Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden

Das Auspflanzen behandelter Jungpflanzen, die Verwendung von behandeltem Kultursubstrat oder die Aussaat von gebeiztem Saatgut stellen keine Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dar. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. bei der Beizung des Saatguts. Bei der Applikation der Pflanzenschutzmittel müssen die gültigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das bedeutet, dass ein Pflanzenschutzmittel nur angewendet werden darf, wenn es zugelassen ist und die Zulassung die Anwendung in der Kultur und den zu bekämpfenden Schaderreger umfasst.

Für den Verkauf oder die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, gelten spezielle Vorschriften aus dem Pflanzenschutzrecht. In diesen Produkten dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Anwendungen in der betreffenden Kultur (Saatgut, Jungpflanze oder Kultursubstrat) zugelassen sind.

Diese Regelung schafft für Landwirte und Gärtner EU-weit vergleichbare Produktionsbedingungen und dient dem Verbraucher- und Umweltschutz. Damit darf nur Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat gehandelt und verwendet werden, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die gemäß den EU-weit geltenden Standards zugelassen und bewertet sind. Auch bei importierten Produkten aus Drittstaaten, beispielsweise von Saatgut aus Übersee, dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in der EU zulässig sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Landwirt Saatgut aussäen darf, das mit einem Pflanzenschutzmittel gebeizt wurde, das beispielsweise in Frankreich zugelassen ist. Oder eine Gärtnerei kauft Jungpflanzen, die in Holland kultiviert wurden und mit einem in Holland zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandelt wurden. Diese Jungpflanzen dürfen in Deutschland weiterverkauft oder ausgepflanzt werden.

Bei Kontrollen können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert werden. Betriebe sollten sich daher von ihrem Vorlieferanten durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen bescheinigen lassen. So kann ein Betrieb belegen, dass eine Anwendung eines Pflanzenschutzmittels legal beim Vorlieferanten erfolgte und keine unzulässige Anwendung im kontrollierten Betrieb stattfand. Das gilt besonders bei Jungpflan-

zen, die aus Drittstaaten eingeführt werden, da in diesen Ländern teilweise Wirkstoffe zulässig sind, die in Europa seit Jahren verboten sind. In den importierten Jungpflanzen dürfen jedoch nur in Europa zulässige Wirkstoffe enthalten sein.

Saatgut ist in den besonderen Fokus der Öffentlichkeit geraten, als im Frühjahr 2008 durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Clothianidin behandeltem Maissaatgut Schäden an einer Vielzahl von Bienenvölkern in einigen Regionen Süddeutschlands auftraten. Das Clothianidin stammte von behandeltem Maissaatgut, bei dem der Wirkstoff nicht ausreichend an den Körnern haftete, sodass es wegen dieser geminderten Beizqualität zu einem starken Abrieb kam. Bei der Aussaat mit pneumatischen Sägeräten mit Saugluftsystemen, die aufgrund ihrer Konstruktion den Abriebstaub in die Luft abgeben, konnte der Clothianidin-haltige Staub auf blühende Pflanzen gelangen, wo ihn die Bienen mit dem Nektar und Pollen aufnahmen.

Als Folge wurden strenge Verbote und Beschränkungen für die Verwendung von Beizmitteln und für gebeiztes Saatgut zum Schutz von Bienen und anderen Bestäubern eingeführt:

- Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut vom 11. Februar 2009 (MaisPflSchMV), die durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 geändert worden ist, wurde ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Maissaatgut verfügt, welches mit Clothianidin, Imidacloprid und Thiamectoxam behandelt wurde. Im Jahr 2019 war Methiocarb zur Behandlung von Maissaatgut zulässig; es galten aber strenge Vorgaben zur Beizqualität und zur Aussaattechnik. Die Zulassung von Mesurol flüssig mit dem Wirkstoff Methiocarb endete am 31. Juli 2019. Aufgrund der Nichterneuerung der EU-Genehmigung von Methiocarb als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln galt für Mesurol flüssig eine verkürzte Aufbrauchfrist bis zum 3. April 2020. Behandeltes Saatgut durfte bis zum genannten Termin ausgesät werden. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über die Kennzeichnung von Saatgut eingehalten werden: Auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts müssen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde, und die Bezeichnung(en) des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt angegeben sein.

- Mit der Richtlinie 2010/21/EU der Kommission vom 12. März 2010 forderte die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen: Die Applikation auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, bei der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Die Überprüfung der EU-Vorgaben erfolgt in Deutschland durch die Zertifizierung von Beizstellen und die regelmäßige Kontrolle anhand von Checklisten, die von Experten aus den Zulassungsbehörden und den Verbänden der Saatguterzeugung erarbeitet wurden.
- Im Mai 2013 erließ die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 weitreichende Restriktionen bezüglich der Anwendung der Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam. Die Durchführungsverordnung verbietet seit dem 1. Dezember 2013 auch die Aussaat und das Inverkehrbringen von Saatgut einer großen Anzahl von Kulturen, das mit Clothianidin, Thiamethoxam oder Imidacloprid behandelt wurde, sodass seitdem weder Importe noch die Aussaat von Lagerbeständen des entsprechenden Saatguts zulässig sind.
- Im Juni 2013 wurde die MaisPflSchMV angepasst und die Anforderungen an die Geräte zur Aussaat von Maissaatgut weiter erhöht.
- Am 21. Juli 2015 trat die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) in Kraft, die den Verkauf und die Aussaat von Wintergetreide verbietet, das mit Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam gebeizt ist. Am 22. Juli 2016 wurde diese Verordnung durch die Pflanzenschutz-Saatgutverordnung abgelöst.
- Aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission wurden die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Clothianidin,

Imidacloprid und Thiamethoxam zum 18. September 2018 weiter eingeschränkt. Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen dürfen nur noch in dauerhaft errichteten Gewächshäusern und zur Behandlung von Saatgut, das zur Ausbringung im Gewächshaus bestimmt ist, angewendet werden. Behandeltes Saatgut, welches für die Aussaat im Freiland vorgesehen ist, durfte bis zum 18. Dezember 2018 ausgesät werden.

Durch die Pflanzenschutzdienste werden Kontrollen zur Einfuhr oder Verwendung von Jungpflanzen, Kultursubstraten oder von Saatgut durchgeführt. Die Einhaltung der Vorschriften bei der Saatgutbeizung und Aussaat wird in den Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Saatgutverkehrskontrolle überwacht. Durch die Behörden wird Saatgut auf unzulässige Rückstände von Wirkstoffen, insbesondere von Neonicotinoiden, bzw. auf Einhaltung der Vorschriften zur Minimierung von Abrieb und Staub untersucht. Durch die Zertifizierung von Saatgutbeizstellen für die Beizung bestimmter Saatgutarten finden regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung und durch die Zertifizierungsstellen statt.

In Tabelle 5.27 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einfuhr und zum Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten im Jahr 2019 dargestellt. Hierzu wurden Kontrollen in Häfen, in Beizbetrieben und bei Saatguthändlern durchgeführt. Insgesamt wurden 178 Betriebe bzw. Einfuhren überwacht. Im Rahmen der Kontrollen wurden 533 Produkte überprüft. Dabei wurden die Kennzeichnung begutachtet und über Analysen die enthaltenen Wirkstoffe bestimmt. Es wurden 2 Saatgutproben (0,4 %) beanstandet (2018: 0,3 %).

Ein Teil der Kontrollen diente der Überwachung der Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV). Bei der Einfuhr oder dem Verkauf von 75 kontrollierten Maissaatgutproben gab es eine Beanstandung (1 %) aufgrund eines Neonicotinoid-Nachweises (2018: 1 %). Bei 63 Saatgutchargen wurde die Beizqualität von Maissaatgut, das mit Methiocarb gebeizt wurde, mithilfe des Heubachttests überprüft. Der Abrieb darf dabei nicht mehr als 0,75 Gramm je 100.000 Korn betragen. Wie im Vorjahr wurde keine Probe beanstandet.

Tab. 5.27 Kontrollen zur Einfuhr oder dem Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe bzw. Einfuhrkontrollen	178	2 (1 %)
davon systematische Kontrollen	177	2 (1 %)
davon Anlasskontrollen	1	0 (-)
Anzahl Produkte (Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat)	533	2 (0,4 %)
davon Maissaatgut zur Analyse auf die unzulässigen Wirkstoffe (Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam)	75	1 (1 %)
davon Maissaatgut mit Methiocarb zur Überprüfung der Beizqualität (Heubachtest)	63	0 (-)

Tabelle 5.28 zeigt die Ergebnisse der Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben. Hierbei werden Saatgutlieferbelege geprüft oder Proben für chemische Analysen entnommen. Es wird kontrolliert, ob das Saatgut mit in Europa zulässigen Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist. Insbesondere wird überprüft, ob unzulässige Anhaftungen von Neonikotinoiden (Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam) enthalten sind. Wie in den Vorjahren wurden auch die Einhaltung der Vorgaben für Mais gemäß der MaisPflSchMV, aber auch die Einschränkungen bei der Aussaat von Wintergetreide durch die PflSchGetreidesaatAnwendV überwacht.

Die Überprüfungen fanden in landwirtschaftlichen Betrieben statt. Es wurden lagerndes Saatgut bzw. Saatgutreste im Lager, Proben aus Sämaschinen und bereits gelegtes Saatgut auf Feldern kontrolliert. Auch Geräte zur Aussaat wurden begutachtet.

In 421 Betrieben wurden Saatgut bzw. die Ausbringung von Saatgut geprüft und in 16 Betrieben (4 %) ein Verstoß festgestellt (2018: 0,3 %). Bei der Kontrolle von 185 Sägeräten wurde bei 3 Geräten (2 %) eine ungenügende Ausstattung zur Reduzierung von Stäuben für die Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Saatgut festgestellt (2018: 1 %).

Tab. 5.28 Kontrollen zur Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	421	16 (4 %)
davon systematische Kontrollen	405	16 (4 %)
davon Anlasskontrollen	16	0 (-)
Anzahl Flächen	410	15 (4 %)
davon Maissaatgut	216	0 (-)
• Prüfung des Saatguts auf Anhaftungen von Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam		
• Prüfung von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut hinsichtlich der Qualitätsvorgaben (Abrieb)		
davon Maissaatgut	184	3 (2 %)
• Prüfung, ob die Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut mit geeigneten Geräten erfolgt		
Anzahl Geräte zur Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut	185	3 (2 %)

5.5 Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

5.5.1 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Hersteller, Vertriebsunternehmen oder diejenigen, die Pflanzenschutzgeräte erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführen wollen, werden daraufhin kontrolliert, ob die Geräte den gesetzlichen Anforderungen ent-

sprechen. Nach § 16 Abs. 1 PflSchG müssen Pflanzenschutzgeräte so beschaffen sein, dass ihre Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Bei den Kontrollen wird geprüft, ob nur Geräte importiert und verkauft werden, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.

Die Kontrolldurchführung erfolgt insbesondere auf Ausstellungen und Messen, da es speziell um Anforderungen beim erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten geht.

Es wurde bei 70 Geräten überprüft, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen beim Inverkehrbringen einhalten (Tab. 5.29). Bei 2 Geräten (3 %) wurden Mängel festgestellt (2018: 15 %).

Tab. 5.29 Kontrollen zum Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	70	2 (3 %)
Anzahl Geräte	70	2 (3 %)

5.5.2 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Bundesländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle 6 Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut (Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz) gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen.

In Tabelle 5.30 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2019 wurden 42.277 Spritzgeräte für Flächenkulturen und 9.144 Sprühgeräte für Raumkulturen wie Obst, Wein oder Hopfen geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 99,6 % der Feldspritzgeräte und für 99,8 % der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an den Düsen bzw. der Querverteilung, am Leitungssystem, am Behälter und an den Bedienungsarmaturen,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen am Behälter, am Leitungssystem, den Filtern und an den Spritzfächern bzw. -kegeln.

Nähere Informationen zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: www.julius-kuehn.de/at/.

Tab. 5.30 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2019 (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Kontrollen	Beanstandungen prozentual
Spritz- und Sprühgeräte	51.421	-
davon Feldspritzgeräte	42.277	0,4 %
davon Spritz- und Sprüh- geräte für Raumkulturen	9.144	0,2 %

5.5.3 Überprüfung der Kontrollstellen

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Hierbei wird beispielsweise kontrolliert, ob die Geräteprüfungen in den Kontrollstellen gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten des Julius Kühn-Instituts durchgeführt werden. Tabelle 5.31 führt auf, dass im Jahr 2019 386 Inspektionen in den Kontrollstellen stattfanden und in 21 Fällen (5 %) Verstöße festgestellt wurden (2018: 7 %).

Tab. 5.31 Kontrollen zur Überprüfung von Kontrollwerkstätten für Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2019

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Kontrollstellen	386	21 (5 %)

Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz, sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwenders. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010 bekannt gemacht.

Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Bundesländer.

Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwender, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine Genehmigung für den Parallelhandel (bis

zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet). Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau- und -Anhängergeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
- in einer anderen Weise als ein Nährstoff oder ein Pflanzen-Biostimulans die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, wie etwa Stoffe, die das Pflanzenwachstum beeinflussen;
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender nur von Personen gekauft

und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. eine bestandene Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nichtberuflichen Anwendern ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbaren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 9468-450, Fax: 0721 9468-451
E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de
<http://www.ltz-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0, Fax: 0711 904-13090
E-Mail: Abteilung3@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Pflanzenschutzdienst –

Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0, Fax: 0721 926-5337
E-Mail: Abteilung3@rpk.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Freiburg

– Pflanzenschutzdienst –

Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg
Talstr. 4, 79102 Freiburg
Tel.: 0761 208-0, Fax: 0761 208-1268
E-Mail: Abteilung3@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Regierungspräsidium Tübingen

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0, Fax: 07071 757-31 90
E-Mail: Abteilung3@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Anwendungskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

– Institut für Pflanzenschutz –

Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-5213, Fax: 08161 71-5198
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

– Verkehrs- und Betriebskontrollen –

Am Gereuth 8, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-3137, Fax: 08161 71-5227
E-Mail: Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Fax: 030 700006-255
E-Mail: pflanzenschutzamt@senuvk.berlin.de
<http://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/>

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

– Pflanzenschutzdienst –

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 60676-2101, Fax: 0331 27548-4273
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
<http://lelf.brandenburg.de/>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinär- dienst des Landes Bremen

– Pflanzenschutzdienst –

Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361-89204, Fax: 0421 361-16644
E-Mail: office@lmtvet.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI)

– Pflanzengesundheitskontrolle –

Auf der Brandshofer Schleuse 4
20097 Hamburg
Tel.: 040 42841-5208, Fax: 040 42794-1088
E-Mail: pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de
<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

– Pflanzenschutzdienst Hessen –

Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar

Tel.: 0641 303-5210, Fax: 0611 32764-4504

E-Mail: psd-wetzlar@rpgi.hessen.de

<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

– Abteilung Pflanzenschutzdienst –

Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-0, Fax: 0381 4035-490

E-Mail: pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de

<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Pflanzenschutzamt –

Standort Hannover

Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover

Tel.: 0511 4005-0, Fax: 0511 4005-2120

E-Mail: Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Prüfdienste Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz –

Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg

Tel.: 0441 801 0, Fax: 0441 801 778

E-Mail: info@lwk-niedersachsen.de

<http://www.ml.niedersachsen.de>

<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

– Pflanzenschutzdienst –

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler

Tel.: 0221 5340-401, Fax: 0221 5340-402

E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/index.htm>

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Referat 42 Agraraufsicht

Postfach 13 20, 54203 Trier

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Tel.: 0651 9494-0, Fax: 0651 9494-170

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

<https://add.rlp.de/de/startseite/>

Saarland

Anwendungskontrolle:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat B/1 – Prüfdienst ELER/EGFL

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken

Tel.: 0681 501-1147, Fax: 0681 501-4098

E-Mail: j.kraemer@umwelt.saarland.de

https://www.saarland.de/muv/DE/home/home_node.html

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

Tel.: 06826 82895-22, Fax: 06826 82895-61

E-Mail: eileen.Schoen@lwk-saarland.de

<http://www.lwk-saarland.de>

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 95 – Kontrolldienst Pflanzenschutz und Pflanzenbau

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden

Tel.: 0351 8928-3601, Fax: 0351 8928-3599

E-Mail: KontrolldienstPflanzenschutz.lfulg@smul.sachsen.de

<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

– Dezernat Pflanzenschutz –

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334-342, Fax: 03471 334-109

E-Mail: Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

– Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt –

Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 9453-314, Fax: 04331 9453-389

E-Mail: psd-rendsbuerg@lksh.de

<http://www.lksh.de>

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 23 – Pflanzenschutz und Saatgut

Postfach 10 02 62, 07702 Jena

Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Tel.: 0361 55068-0, Fax: 0361 55068-140

E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

<http://www.thueringen.de/de/tlllr/>

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2019

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Bundesländer für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2019 zusammen.

Bundesweit kontrollierten die Behörden der Länder insgesamt 2.062 Händler von Pflanzenschutzmitteln. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In 4.750 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden die Qualifikation der Anwender, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Bundesweite Kontrollschwerpunkte galten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Dienstleister und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben. Das BVL untersuchte bei 204 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.